

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20220144**

Status: öffentlich

Datum: 19.01.2022

Verfasser/in: Reinhold Sahn, 11 13, 2655

Fachbereich: Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation

Bezeichnung der Vorlage:

Compliance-Erklärung gegen Rechtsextremismus

Bezug:

Anfrage der Fraktion „DIE LINKE. im Rat“ aus der 11. Sitzung des Rates am 16. Dezember 2021, Top 4.5, Vorlage Nr.: 20214041

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

03.03.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

- 1. Auf welche Summe beläuft sich die gerichtlich festgesetzte Abfindung des gekündigten Mitarbeiters?*
- 2. Auf welche Summe wird sich, bei ähnlichem Verfahrensausgang, die Abfindungssumme des derzeit noch prozessierenden zweiten Mitarbeiters voraussichtlich belaufen?*
- 3. Besteht rechtlich die Möglichkeit, eine schriftliche Compliance-Erklärung als festen Bestandteil und als Voraussetzung sämtlicher Einstellungsverfahren der Stadt Bochum einzuführen?*
- 4. Besteht rechtlich die Möglichkeit, derartige Compliance-Erklärungen auch auf den bestehenden Personalstab der Stadt Bochum auszudehnen?*

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

1. Auf welche Summe beläuft sich die gerichtlich festgesetzte Abfindung des gekündigten Mitarbeiters?

Das Gericht ist im ersten Fall dem Auflösungsantrag der Stadt Bochum gefolgt und sieht eine Weiterbeschäftigung wegen des internen und externen Drucks als unzumutbar an. Im Urteil wurde zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist (31.03.2022) eine Abfindung von sechs Monatsgehältern festgesetzt. Mittlerweile hat der Beschäftigte dagegen Berufung eingelegt.

2. Auf welche Summe wird sich, bei ähnlichem Verfahrensausgang, die Abfindungssumme des derzeit noch prozessierenden zweiten Mitarbeiters voraussichtlich belaufen?

Der Kammertermin am 14.01.2022 endete ohne Urteil. Die Richterin hat einen weiteren Verhandlungstag am 04.03.2022 terminiert, um die von der Stadt Bochum beantragte Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung zu prüfen. Zur Höhe einer eventuellen Abfindung sind zurzeit keine Angaben möglich.

3. Besteht rechtlich die Möglichkeit, eine schriftliche Compliance-Erklärung als festen Bestandteil und als Voraussetzung sämtlicher Einstellungsverfahren der Stadt Bochum einzuführen?

Seit Jahrzehnten unterschreiben alle neu eingestellten Beschäftigten und Auszubildenden bereits vor der Einstellung eine solche Compliance-Erklärung. Diese ist fester Bestandteil des obligatorischen Personalfragebogens. Im Wortlaut:

Erklärung

Auf Grund der mir schriftlich erteilten Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und insbesondere nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

Auch die beiden gekündigten städtischen Mitarbeiter haben 2004 diese Erklärung unterschrieben. Dies wurde als einer von vielen Kündigungsgründen verwandt. Allerdings ist die Hammerskin-Gruppierung nicht als verfassungsfeindlich eingestuft und gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten der zwei Beschäftigten sind nicht ausreichend nachweisbar. Die reine Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Organisation begründet grundsätzlich keine Kündigung (auch nicht mit dem Status des "Member"). Der Richter im ersten Verfahren erklärte wortwörtlich, "dass ein Arbeitgeber eine gewisse politische Einstellung seiner Mitarbeitenden akzeptieren muss".

4. Besteht rechtlich die Möglichkeit, derartige Compliance-Erklärungen auch auf den bestehenden Personalstab der Stadt Bochum auszudehnen?

Wie oben geschildert, liegen bereits Erklärungen aller Beschäftigten vor.